
Jörg Eichler
Hoyerswerdaer Straße 31
01 099 Dresden
Tel./Fax 0351 / 5 63 58 42

Sebastian Kraska
Riesaer Straße 20
01 127 Dresden
Tel. 0351 / 4 27 87 85

Detlev Beutner
Pommernring 40
65 817 Eppstein-Bremthal
Tel./Fax 06198 / 57 76 26

An das
Amtsgericht Zittau
02 755 Zittau
– per Fax an 03583 / 75 90 40 –

1. Juni 2009

R001 VRs 240 Js 22693/05- a -01
5a Ns 240 Js 22693/05

In dem o.a. Strafvollstreckungsverfahren gegen

Andreas Reuter,
Heydenreichstraße 3,
02 763 Zittau,

wird im Zusammenhang mit dem Verwerfungsbeschluss vom 25.05.09 auf Folgendes hingewiesen:

1.) Der Schriftsatz vom 11.05.09 ist nicht lediglich nachgereichte Begründung zu der mit Schreiben vom 08.05.09 erfolgten Ablehnung, sondern stellt eine eigenständige Ablehnung des Richters am Amtsgericht Ronsdorf wegen der Besorgnis der Befangenheit dar, über die noch zu entscheiden ist.

a) Der Beschluss vom 25.05.09, mit dem die Ablehnung vom 08.05.09 als unzulässig gem. § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO verworfen wurde, stützt sich auf die insoweit wohl herrschende Meinung, dass ein Ablehnungsschreiben als unzulässig zu verwerfen ist, wenn es keine Begründung enthält, und zwar auch dann, wenn deren nachfolgende Beibringung angekündigt wird. Ebenso soll es unzulässig sein, eine Fristsetzung zur Anbringung der Begründung zu bewilligen (vgl. Meyer-Goßner, § 26a, Rdnr. 4).

An der Richtigkeit dieser Auffassung bestehen zunächst durchaus Zweifel. So bleibt dabei nämlich unberücksichtigt, dass es außerhalb der Hauptverhandlung Situationen gibt, in denen unmittelbar ein weiteres Tätigwerden des Richters im Verfahren – hier: die anstehende Entscheidung über die Erinnerung im Kostenverfahren – verhindert werden muss, um das Ablehnungsrecht nicht aus der Hand geschlagen zu bekommen, während die Anbringung eines vollständigen Ablehnungsgesuches mit ausführlicher Begründung aber aus Zeitgründen nicht sofort erfolgen kann. Im Gegensatz zur Ablehnung in der Hauptverhandlung, der für gewöhnlich ein formaler Antrag auf Unterbrechung vorgeschaltet wird,

existiert außerhalb der Hauptverhandlung kein solcher Antrag, der das Voranschreiten des Verfahrens bis zur Fertigstellung eines vollständigen Ablehnungsschreibens stoppen würde.

Letztlich ist diese Frage hier aber nicht zu entscheiden, so dass sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.

b) Darüberhinaus wäre aber – selbst unter Zugrundelegung der o.a. h.M. – § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO *zum Zeitpunkt des Beschlusses* auf die vorliegende Konstellation nicht (mehr) anwendbar gewesen. Denn wollte man – was nicht der Fall ist! – mit dem Beschluss vom 25.05.09 davon ausgehen, dass der Schriftsatz vom 11.05.09 lediglich eine nachfolgende Begründung der Ablehnung vom 08.05.09 darstellt, wäre zum Zeitpunkt der Entscheidung gerade nicht mehr die Situation eines Ablehnungsgesuchs ohne Begründung gegeben.

Denn das Gesetz gibt mit § 26a Abs. 1 S. 2 StPO lediglich vor, dass eine Ablehnung ohne Begründung als unzulässig zu verwerfen ist und das Gericht auch auf eine angekündigte Begründung nicht noch warten müsse. Das Gericht hätte nach der o.a. Rechtsauffassung also die Ablehnung vom 08.05.09 am gleichen Tage als unzulässig verwerfen können, ohne die angekündigte Begründung *abzuwarten* – mehr gibt diese Verwerfungsmöglichkeit auch nach der h.M. nicht her. Wenn das Gericht das Schreiben vom 11.05.09 (nochmals: fälschlicherweise) lediglich als nachfolgende Begründung der Ablehnung vom 08.05.09 interpretiert, konnte am 25.05.09 von einem „Ablehnungsgesuch ohne Begründung“ i.S.v. § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO nicht (mehr) die Rede sein. Dass eine nachfolgende Begründung, soweit sie *vor* der Entscheidung über die (Zulässigkeit der) Ablehnung eingeht, „verspätet und nicht mehr zu berücksichtigen“ sei, ist reine Erfindung des abgelehnten Richters.

Letztlich ist aber auch diese Frage hier nicht zu entscheiden und kann daher offen bleiben.

c) In Kenntnis der o.a. Rechtsprechung und der Befürchtung, dass diese am AG Zittau unter dem abgelehnten Richter wie unter b) skizziert ggf. überdehnt interpretiert werden würde, hatte sich die Verteidigung entschlossen, den weiteren Schriftsatz vom 11.05.09 im Gewand eines neuen vollständigen Ablehnungsschreibens zu präsentieren. Insofern ist der ergangene Beschluss vom 25.05.09 technisch durchaus korrekt, da inzwischen zwei eigenständige Ablehnungen vorlagen, eine („begründungsfrei“) vom 08.05.09 sowie eine (mit vollständigen Gründen und Glaubhaftmachung) vom 11.05.09. Daher ist auch der ergangene Beschluss vom 25.05.09 („Der Befangenheitsantrag vom 08.05.2009 wird als unzulässig verworfen.“) nicht mit der Beschwerde anzugreifen.

d) Allerdings legt die Formulierung in der Begründung des Beschlusses nahe, dass das Gericht dazu neigt, den Schriftsatz vom 11.05.09 lediglich als nachträgliche Begründung der Ablehnung vom 08.05.09 und damit gleich als „mit erledigt“ begreifen zu wollen.

Wie sich jedoch aus dem Schriftsatz vom 11.05.09 selbst unmittelbar ergibt, ist dies nicht der Fall. Vielmehr stellt das Schreiben vom 11.05.09 offensichtlich eine neue, selbständige Ablehnung (mit Begründung und Glaubhaftmachung) dar. Daran ändert auch die halbsatzige Bezugnahme auf das Ablehnungsschreiben vom 08.05.09 nichts. Über diese Ablehnung vom 11.05.09 ist bislang nicht entschieden worden, sie kann auch nicht etwa mit Beschluss vom 25.05.09 als unzulässig verworfen gelten.

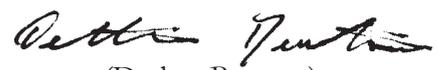
2.) Da wir jedoch aufgrund der Formulierung der Begründung im Beschluss vom 25.05.09 davon ausgehen bzw. zumindest aufgrund unserer Erfahrungen ernsthaft befürchten müssen, dass das AG Zittau unter dem abgelehnten Richter, trotz des eindeutigen Vorliegens eines Ablehnungsantrags vom 11.05.09, über den bisher noch nicht entschieden wurde, meint, dass mit dem Beschluss vom 25.05.09 auch das Schreiben vom 11.05.09 „mit erledigt“ sei, gehen wir nunmehr wie folgt vor:

a) Mit dem anliegenden Schreiben vom heutigen Tage wird der Richter erneut wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Diese Ablehnung ist identisch mit der Ablehnung vom 11.05.09 und insofern eigentlich unzulässig wegen Wiederholung der Ablehnung aus den gleichen Gründen. Sollte das Gericht an der in der Beschlussbegründung vom 25.05.09 angedeuteten (abwegigen) Rechtsauffassung festhalten, dass das Schreiben vom 11.05.09 kein noch zu entscheidender eigenständiger Antrag sei, so hätte das Gericht nunmehr halt über diesen neuen, vollständigen Antrag zu entscheiden. Die Frage, ob diese Vorgehensweise korrekt wäre, kann dann aber dahinstehen und müsste nicht mehr Gegenstand weiterer, völlig überflüssiger Auseinandersetzungen sein.

b) Soweit das Gericht aber in der Lage ist, unserer unter 1. dargestellten Auffassung zu folgen und damit ebenfalls davon auszugehen, dass die Ablehnung vom 11.05.09 „noch in der Welt“ und auf den vorgeschriebenen Weg des normalen Ablehnungsverfahrens zu bringen ist, wäre die heute erfolgende Ablehnung unzulässig. Um in diesem Falle eine neuerliche Entscheidung nach § 26a StPO entbehrlich zu machen, kündigen wir hiermit bereits an, dass die mit dem hier anliegenden Schreiben erfolgte Ablehnung zu dem Zeitpunkt, in dem die Ablehnung vom 11.05.09 auf den Weg in das geordnete Ablehnungsverfahren gebracht wird, zurückgenommen werden würde, um dem Gericht eine überflüssige Arbeit zu ersparen.


(Jörg Eichler)


(Sebastian Kraska)


(Detlev Beutner)